

VERTRAG

zwischen

der Stadt Wädenswil

und

der Gemeinde Richterswil

betreffend

Benützung der Schiessanlage Beichlen in Wädenswil durch Richterswiler Schützen für das Obligatorische und das Feldschiessen

Art. 1 Vertragsgegenstand

Den Richterswiler Pflicht- und Feldschützen wird für die Absolvierung der obligatorischen Schiessübungen und des Feldschiessens auf der Anlage Beichlen, 8820 Wädenswil, ab 1. Januar 2020 unbefristet Gastrecht gegen Entschädigung gewährt.

Sämtliche obligatorischen Übungen sind an sechs Schiesshalbtagen zu absolvieren. Die Feldschiessen finden an vier Schiesshalbtagen statt.

Die Festlegung der genauen Daten erfolgt jährlich an der Schiesstagesitzung Mitte Dezember des Vorjahres mit den involvierten Vereinen und der Stadtverwaltung Wädenswil.

Art. 2 Entschädigung

Die Gemeinde Richterswil entrichtet der Stadt Wädenswil einen Anteil am rollierenden Fünfjahresdurchschnitt der Betriebskosten (inkl. Abschreibungen) der Anlage. Der Anteil bemisst sich an der Anzahl Schiesshalbtage für das obligatorische Programm und das Feldschiessen im Verhältnis zu der Gesamtanzahl Schiesshalbtage und an der Anzahl Obligatorisch- und Feldschützen aus Richterswil im Verhältnis zur Gesamtanzahl dieser Schützen.

Die Gemeinde Richterswil entschädigt dem Schützenverein Wädenswil und dem Pistolenschiessverein Wädenswil die anteiligen Nettokosten (Bruttokosten abzüglich der Bundesbeiträge für das Obligatorische und das Feldschiessen) der obligatorischen Übungen sowie des Feldschiessens. Der Anteil richtet sich nach den Richterswiler Schützen im Verhältnis zur Gesamtanzahl Schützen an diesen beiden Anlässen. Die beiden Schützenvereine regeln die Aufteilung der Entschädigung untereinander.

Die Gemeinde Richterswil hat sich schon in die Schiessanlage Schützenmatt eingekauft, weshalb ein weiterer Einkauf in die Nachfolgeanlage dahinfällt.

Art. 3 Aufsicht Schiesstage

Die Schützenvereine stellen an den Schiesstagen die für den geregelten Betrieb notwendigen und für die Aufgaben ausgebildeten Schiessaufsichtspersonen zur Verfügung.

Art. 4 Dauer des Vertrags

Dieser Vertrag tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten von den Parteien jeweils auf Jahresende gekündigt werden.

Wädenswil, 8. November 2019



Stadt Wädenswil
Philipp Kutter, Stadtpräsident



Esther Ramirez, Stadtschreiberin

Richterswil, - 2. DEZ. 2019



Gemeinde Richterswil
Marcel Tanner, Gemeindepräsident



Roger Nauer, Gemeindeschreiber